

Hessisches Kultusministerium

HESSEN



Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte wirken zusammen

Ausgestaltung regionaler und schulbezogener Kooperation

Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte wirken zusammen

Ausgestaltung regionaler und schulbezogener Kooperation

Die regionale Kooperationsvereinbarung bündelt schulübergreifende Vereinbarungen einer Region und bildet diese für alle Akteurinnen und Akteure eines inklusiven Schulbündnisses (iSB) nachvollziehbar ab. Schulbezogene Absprachen können die regionale Kooperationsvereinbarung ausgestalten. Die gemeinsame Vereinbarung konkreter Aufgaben und Leistungen der einzelnen Kooperationspartner stärkt die Auftragsklärung im inklusiven Unterricht und bildet eine transparente Arbeitsgrundlage für die Lehrkräfte (Erlass „Arbeitsvereinbarungen für Förderschullehrkräfte im inklusiven Unterricht als Teil der Kooperationsvereinbarung zwischen rBFZ und allgemeiner Schule“ vom 15. August 2018, ABl. S. 930). Das Kollegium der allgemeinen Schule hat Kenntnis über die Kooperationsvereinbarung.

Im Folgenden werden Kriterien benannt, die die Weiterentwicklung und die Ausgestaltung der regionalen Kooperationsvereinbarungen und der schulischen Zusammenarbeit unterstützen. Die Kriterien bieten eine Grundlage für die regelmäßige Reflexion des Prozesses sowie die jährliche Fortschreibung der Kooperationsvereinbarungen. Die Kriterien ergeben sich aus dem Schulgesetz (HSchG), der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) sowie der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (Abl. S. 230) in der jeweils geltenden Fassung.

Kriterien für die Ausgestaltung der regionalen Kooperationsvereinbarung und der schulbezogenen Zusammenarbeit	
Verweis	1. Regionale Festlegungen
	a) Standortfestlegungen für die Förderschwerpunkte Lernen (LER), Sprachheilförderung (SPR) sowie emotionale und soziale Entwicklung (EMS) sind erfolgt.
§ 52 Abs. 2 HSchG; § 2 Abs. 5 VOiSB	b) Standortfestlegungen für Schulen mit besonderer Ausstattung für die Förderschwerpunkte Sehen (SEH), Hören (HÖR), geistige Entwicklung (GE) sowie körperliche und motorische Entwicklung (KME) sind erfolgt.
§ 19 VOSB; § 2 Abs. 6 VOiSB	c) Vereinbarungen über Kooperationsklassen und kooperative Angebote an allgemeinen Schulen wurden getroffen (bei Bedarf).
§ 6 Abs. 2 VOiSB	d) Die vorrangige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die eine weiterführende Schule mit besonderer Ausstattung benötigen oder einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, ist bei den Kriterien der Ressourcenverteilung beachtet worden.
§ 5 Abs. 2 Nr. 6 VOiSB	e) Regelungen zur Ausgestaltung der beratenden Teilnahme des Kreis- oder Stadteltererbeirats an der Bündniskonferenz wurden getroffen.
§ 8 Abs. 2 VOiSB	f) Gemeinsames (schulübergreifendes) Vertretungskonzept liegt vor.
§ 27 Abs. 3 VOSB	g) Abstimmung von Konferenztagen der allgemeinen Schulen und des rBFZ ist erfolgt.
§ 8 Abs. 2 VOiSB	h) Schulübergreifendes Fortbildungskonzept liegt vor.
§ 4 Abs. 2 VOiSB	i) Die Festlegungen werden prozessbezogen jährlich überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.
§ 2 Abs. 8 VOiSB	j) Für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nach Klasse 9 mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen sowie geistige Entwicklung wurden entsprechende Regelungen getroffen.
Verweis	2. Festlegungen über Ressourcen
§ 2 Abs. 7 VOiSB	a) Gemeinsame transparente Festlegung der regionalen Kriterien zur jährlichen Verteilung der sonderpädagogischen Ressource ist erfolgt. b) Transparente Darstellung der Kriterien in der SPREDAT

Kriterien für die Ausgestaltung der regionalen Kooperationsvereinbarung und der schulbezogenen Zusammenarbeit	
Verweis	3. Kooperation mit schulischen und außerschulischen Maßnahmeträgern
§ 3 Abs. 1 VOiSB	a) Standortbestimmungen der Schulen nach 1a) und 1b) erfolgen im Einvernehmen mit dem Schulträger.
§ 25 Abs. 3 VOSB	b) Die zuständigen überregionalen Beratungs- und Förderzentren werden in die Zusammenarbeit einbezogen.
§ 2 Abs. 1 Nr. 5, § 25 Abs. 1 VOSB	c) Absprachen zur Zusammenarbeit mit Fachexperten schulischer und außerschulischer Kooperationspartner wurden getroffen.
	d) Absprachen zur Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst (LiV) wurden getroffen.
Verweis	4. Berufsorientierung
§ 2 Abs. 9 VOiSB	a) Ansprechpartner zur Durchführung der Abschlussprüfung im Bildungsgang Hauptschule und des Berufsorientierten Abschlusses für Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen im Bildungsgang Förderschwerpunkt Lernen wurden benannt.
	b) Die Verfahrensabläufe wurden festgelegt.
§ 2 Abs. 8 VOiSB	c) Die Ergebnisse der Berufswegekonferenz werden in die Kooperation zwischen allgemein bildenden und beruflichen Schulen einbezogen.
Verweis	5. Einsatz und Aufgaben der Förderschullehrkräfte
§ 2 Abs. 7 VOiSB	a) Förderschullehrkräfte, insbesondere für die Fachrichtungen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprachheilförderung, werden möglichst mit ihrem vollen Pflichtstundenumfang an der allgemeinen Schule eingesetzt. Die Förderschullehrerstunden sind im Stundenplan der allgemeinen Schule verortet.
§ 8 Abs. 2 VOiSB	b) Der konkrete Ablauf, die regional spezifischen Aufgaben und die örtlichen Strukturen der Tätigkeit für die Zusammenarbeit des rBFZ mit den allgemeinen Schulen wurden festgelegt.